



Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd • Merseburger Straße 6
• 06110 Halle (Saale)

Piratenpartei
z.Hd. Herrn Ladig
Richard-Wagner-Straße 44
06114 Halle (Saale)

Versammlung unter freiem Himmel am 11.09.2009
Ihre Anmeldung vom 09.09.2009

Sehr geehrter Herr Ladig,

für die Durchführung der für Freitag, den 11.09.2009 in der Stadt Halle angemeldeten Versammlung unter freiem Himmel erteile ich Ihnen gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790) folgende Auflagen:

1. Der zeitliche und räumliche Verlauf der Versammlung ist wie folgt einzuhalten:

Ort: Halle (Saale) Marktplatz vor dem Ratshof

Zeit: 16.00 Uhr bis ca. 20.00 Uhr

2. Die Geschlossenheit der Versammlung muss bestehen bleiben. Auf unbeteiligte Passanten ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Den Anweisungen von Polizeibeamten ist Folge zu leisten.
3. Sie sind der verantwortliche Leiter der Versammlung. Beim Eintreffen eines Polizeibeamten vor Ort haben Sie vor Beginn der Versammlung mit diesem Verbindung aufzunehmen und sich diesem zu erkennen zu geben. Eine Änderung der Person des Versammlungsleiters ist dem Polizeibeamten vor Ort sofort mitzuteilen.

Halle, ~~10~~ 09.2009

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
21.141-12205-97/09 V

bearbeitet von:
Frau Dönicke

Tel.: (0345) 224- 1820
Fax@0345) 224-1287
e-Mail:
dez21-recht.pd-
sued@polizei.sachsen-
anhalt.de

Merseburger Straße 6
06110 Halle (Saale)
Tel.: (0345) 224-0
Fax: (0345) 224-1210
e-mail:
poststelle.pd-
sued@polizei.sachsen-
anhalt.de

4. Es sind durch Sie 2 Ordner einzusetzen. Diese müssen volljährig und ausschließlich durch weiße Armbinden gekennzeichnet sein, welche die Bezeichnung "Ordner" tragen sollen. Andere Aufschriften sind unzulässig. Von der Anzahl der Ordner kann nur in Absprache mit dem Polizeibeamten vor Ort abgewichen werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet.

Begründung:

Sie teilten am 09.09.2009 telefonisch mit, dass Sie am 11.09.2009 eine Versammlung durchzuführen beabsichtigen. Veranstalter ist die Piratenpartei Deutschland. Ihre Versammlung steht unter dem Motto „Ich bin Pirat“.

Sie rechnen mit ca. 20 Teilnehmern.

Bei der Versammlung sollen ein Infotisch, Transparente, Fahnen und ein Wahlkampfmobil (VW-Bus mit Anhänger mit einer Länge von 5,5 m) benutzt und zudem Infomaterial verteilt werden.

Nach § 14 Abs. 1 VersG i. V. mit § 1 (1) Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr im Lande Sachsen-Anhalt (GVBI LSA Nr. 41/2002 S. 328) ist die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd für das Versammlungswesen im Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Halle zuständig. Im Rahmen meiner Zuständigkeit erteile ich Ihnen gem. § 15 Abs. 1 VersG die obengenannten Auflagen.

zu 1.

Die Festlegungen zum zeitlichen und räumlichen Verlauf der Veranstaltung sind erforderlich, um die notwendigen Maßnahmen der Absicherung zu gewährleisten und hierdurch gleichwohl eine Gefährdung für die Versammlungsteilnehmer auszuschließen.

zu 2.

Durch die Auflage zu 2. soll sichergestellt werden, dass ein reibungsloser Verlauf der Veranstaltung gewährleistet werden kann. Darüber hinaus stellt die Auflage sicher, dass Gefährdungen der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter ausgeschlossen bzw. die Beeinträchtigungen Dritter auf ein vertretbares Maß beschränkt werden können.

zu 3.

Dem Versammlungsleiter kommt nach dem Versammlungsrecht eine besondere Bedeutung zu. Von diesem wird jederzeit Einflußnahme auf die Versammlungsteilnehmer zu

einer ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erwartet. Um dieser Funktion gerecht zu werden, ist eine Zusammenarbeit zwischen Versammlungsleiter und Polizei unerlässlich.

zu 4.

Sie erklärten, dass Sie mit einer Teilnehmerzahl von ca. 20 Personen rechnen. Diese Anzahl macht es erforderlich, 2 Ordner einzusetzen, was als ausreichend, aber auch als notwendig angesehen wird.

Durch den Einsatz der angemessenen Zahl von Ordnern wird neben der Eigensicherung auch der Zusammenhalt der Versammlung gewährleistet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist erforderlich, weil ein Widerspruch gegen diese Verfügung gemäß § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, so dass im Falle der Einlegung eines Widerspruchs die Versammlung ohne die Beachtung der genannten Auflagen durchgeführt werden könnte. Dies würde aber zu einer erheblichen Beeinträchtigung für die Allgemeinheit führen.

Durch die Auflagen werden die Demonstrationsteilnehmer auch nicht übermäßig in ihrem Recht auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit beschränkt. Ihnen bleibt genügend Freiraum, diese Grundrechte auszuüben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd, Merseburger Straße 6, 06110 Halle, Widerspruch eingelegt werden. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle, möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Wille